

ein Vierteljahr lang, an beliebigen Orten auf ihre Kosten Militärhilfe zu erhalten⁹⁹.

Es läßt sich nicht übersehen, daß die Grenze zwischen Lehns- und Solddienst fließend wurde, sobald in Lehnsvträgen und Treueiden die Zahlung von Sold an Reichsvasallen unter bestimmten Bedingungen vorgesehen war.

Die Bemühungen der adligen Reichsvasallen und Städte nicht nur in der Lombardei, sondern auch in Tuszien um eine regionale Einschränkung ihrer Dienstpflicht innerhalb des Königreichs Italien lassen erkennen, daß sie im Prinzip verpflichtet waren, *pro posse* unbegrenzt an Reichsheerfahrten im ganzen Regnum Italiae teilzunehmen. Während die Pflicht zur Heeresfolge *infra regnum* im frühen 12. Jahrhundert noch unbestritten gewesen war¹⁰⁰, so bot doch die Klausel, der Dienst sei *secundum meum scire et posse ad tenendum et defendendum* zu leisten, den Vasallen im Einzelfall immer die Möglichkeit, eine gewisse Beschränkung zu fordern. Eine solche Beschränkung ließ sich allerdings nur unter besonders günstigen politischen Umständen durchsetzen. Die Kosten und – damit verbunden – unter Umständen auch die Verhandlungen zwischen dem Herrscher und seinen italienischen Reichsvasallen konnten also bereits bei Reichsheerfahrten innerhalb des Königreichs Italien zum Problem werden. Sie wurden ungleich schwieriger, wenn es um die Beteiligung reichsitalienischer Lehnsaufgebote an Feldzügen außerhalb des Regnum Italiae ging, die in den Süden der Apenninhalbinsel führten. Süditalien war niemals Reichsgebiet gewesen, sieht man von einem Teil des nördlichen Apulien ab, der zeitweilig vom Reich lehnsabhängig gewesen ist.

Auf den Heerfahrten nach Unteritalien war der Einsatz reichsitalienischer Landtruppen schon deshalb wichtig, weil das deutsche Heer oftmals nach dem langen Marsch bereits beim Eintreffen an der Nordgrenze Apuliens ermüdet war und zur Heimkehr drängte; es bedurfte

99) Vgl. Nova Alamannie. Urkunden, Briefe und andere Qellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, ed. Edmund E. STENGEL 1 (1921) Nr. 91; WINKELMANN (wie Anm. 46) Nr. 95, 368. Zu Landlehen in Italien, aber auch Deutschland, für italienische Ritter und andere, denen damit ihre Unkosten erstattet werden sollten, vgl. Nicolaus episcopus Botrontinensis (wie Anm. 30) S. 554. Vincenz SAMANEK, Zur Beurteilung der Herrschaftsverhältnisse Kaiser Heinrichs VII. in Genua, Historische Vierteljahrschrift 12 (1909) S. 88.

100) JAFFÉ, Bibliotheca (wie Anm. 15). FICKER/PUNTSCART (wie Anm. 4) S. 385.